



Erweiterung des Versicherungsschutzes für Ihr Wohngebäude gemäß dem BdV-Rahmenvertrag zur Wohngebäudeversicherung nach den VGB 2008

Stand 01.02.2011

- 1. Für die Gefahren (Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel) soweit versichert.**
- 1.0 Halbjährliche Zahlungsweise ohne Ratenzahlungszuschlag
Kündigungen können zum 01.01. – 00.00 Uhr – und 01.07. – 00.00 Uhr – jeden Jahres erfolgen. Die Einwilligung der Sicherungsgeber muss mindestens einen Monat vor Ablauf vorliegen.
- 1.1 Feuer-Rohbau-Versicherung
Die im Neubau begriffenen Gebäude und die zu ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe sind während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens aber für 24 Monate beitragsfrei gegen die Gefahr Feuer versichert.
- 1.2 Weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile z. B. Gartenhäuser, Hundehütten oder Müllboxen gelten mit 1 % der Versicherungssumme Wert 1914 multipliziert mit dem aktuellen Neuwertfaktor versichert. Sie müssen in der Versicherungssumme enthalten sein. Nicht versichert sind Pflanzungen, Sträucher und Bäume, Zelte und Pavillons.
- 1.3 Aufräumungs-, Abbruch-, Dekontaminations-, Bewegungs- und Schutzkosten
In Ergänzung von § 7 werden die Kosten bis zur Versicherungssumme erstattet.
- 1.4 Unterversicherungsverzicht
Eine Unterversicherung bis zu 10 % wird nicht angerechnet. Entschädigungsgrenze bleibt aber die Versicherungssumme.
- 1.5 Vorsorgesumme
Es gilt eine Vorsorge von 10 % für An-, Um- oder Erweiterungsbauten vereinbart.
- 1.6 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte bei Einbruchdiebstahl
1. Versichert sind Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schau- fensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
- a) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
- b) versucht, durch eine Handlung gemäß Ziffer 1 a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.
2. Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung gemäß Ziffer 1 sind.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt
- a) in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 3 Promille der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor (§ 12 Ziff. 2 b), maximal € 6.000,00.
- b) andere Versicherungen, beispielsweise eine Hausratversicherung, gehen aber vor.
- 1.7 Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungskosten für Restwerte
1. Abweichend von § 8 Nr. 3 a) cc) dd) sind bei der Anrechnung des Wertes wiederverwertbarer Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt mit dem Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert, abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten; maximale Entschädigungsgrenze: € 60.000,00.
2. Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.
- 1.8 Mietausfall
Für Ein- und Zweifamilienhäuser ist in Ergänzung von § 13 Ziff. 5 der Mietausfall für gewerblich genutzte Räume zum ortsüblichen Mietwert beitragsfrei mitversichert, Haftzeit maximal 24 Monate. In Ergänzung von Abschnitt A § 9 Nr. 2 wird die Haftzeit bei Mietausfall oder Mietwert von 12 Monate auf bis zu 24 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles erweitert.
- 1.9 Sachverständigenkosten
Bei einem Schadensfall mit einer Schadenhöhe von mindestens € 50.000,00 gelten Sachverständigenkosten bis € 3.000,00 beitragsfrei mitversichert.
- 1.10 Reiserückholkosten
Sofern eine andere Versicherung nicht eintrittspflichtig ist, sind Rückreisekosten versichert, die deshalb anfallen, weil der Versicherungsnehmer oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen den Urlaub wegen eines erheblichen Versicherungsfalles am versicherten Gebäude vorzeitig abbrechen und an den Schadenort zurückreisen muss. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn er voraussichtlich € 5.000,00 übersteigt und die Anwesenheit notwendig macht. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit vom Versicherungsnehmer von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von 60 Tagen. Erstattet werden die Mehrkosten für ein angemessenes Reisemittel, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der

- Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den Betrag in Höhe von € 5.000,00 begrenzt.
- 1.11 Photovoltaikanlage
Abweichend von § 5 Nr. 3 a sind an dem versicherten Gebäude angebrachte und mit diesem in fester Verbindung stehende Photovoltaikanlagen, soweit zur Versicherung beantragt und im Versicherungsschein vermerkt, versichert. Weitere Voraussetzung ist, dass die Versicherungssumme entsprechend angepasst wurde. Nicht versichert sind insbesondere freistehende Photovoltaikanlagen, auch Terrassenüberdachungen oder solche an benachbarten Gebäuden. Nicht versichert ist auch ein Ertragsausfall einer Photovoltaikanlage aus Anlass der Verwirklichung einer versicherten Gefahr. Der Versicherungsschutz für Photovoltaikanlagen gilt nur nachrangig, soweit kein anderer Versicherungsschutz bspw. über eine spezielle Photovoltaik-Versicherung besteht.
- 2. Für die Gefahr Feuer -soweit versichert-**
- 2.1 Nutzwärmeschäden
Abweichend von § 2 Nr. 5 d sind auch die dort bezeichneten Brandschäden bis zur Versicherungssumme versichert.
- 2.2 Unbemannte Flugkörper
Abweichend von § 1 Nr. 1 a leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.
- 2.3 Überspannungsschäden durch Blitz
1. Abweichend von § 2 Nr. 3 ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden, Überstrom oder Kurzschluss durch Blitz.
 2. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt. In der Gleitenden Neuwertversicherung auf die Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor.
- 2.4 Mitversicherung von Sengschäden
In Erweiterung von Abschnitt A § 2 Nr. 5. b) leistet der Versicherer auch Entschädigung für Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind. Sengschäden sind Schäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen einer Feuerquelle ausgesetzt waren, ohne dass es an der beschädigten Stelle tatsächlich gebrannt hat und ein ausbreitungsfähiges Feuer vorlag.
- 3. Für die Gefahr Leitungswasser -soweit versichert-**
- 3.1 Wasseraustritt aus Aquarien und Wasserbetten (nicht beim Befüllen)
Abweichend von § 3 Nr. 4 a) jj) gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien bestimmungswidrig ausgetreten ist.
- 3.2 Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen
1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden durch Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dergleichen, die aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten sind.
 2. Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert
 - a) Frost- und sonstige Bruchschäden an den Rohren der in Nr. 1 genannten Anlagen.
 - b) Bruchschäden durch Frost an sonstigen Einrichtungen der in Nr. 1 genannten Anlagen.
- 3.3 Armaturen
Abweichend von § 3 Nr. 1 a sind innerhalb versicherter Gebäude auch sonstige Bruchschäden an Wasserhähnen (Armaturen) bis maximal € 300,00 je Schadenfall versichert.
- 3.4 Wasserverlust
Der Wasserverlust ist bei Rohrbruch gemäß § 3 mit bis zu € 1000,00 mitversichert.
- 3.5 Rückstau
Der witterungsbedingte! Rückstauschaden an versicherten Gebäuden gilt als mitversichert, so lange und soweit ein funktionsfähiges Rückstauventil vorhanden ist.
- 3.6 Leitungswasserschäden an Fußbodenheizung
Eine Fußbodenheizung ist generell beitragsfrei mitversichert soweit nur Polypropylen-(PP) oder Polyethylen-(PE)-Rohre (keine Kupferrohre!) oder Rohr-in-Rohrsysteme (Kupfer in PP oder PE-Rohren) verlegt wurden und einzelne Heizkreise pro Zimmer vorhanden sind.
- 3.7 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs -und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück
1. In Erweiterung von § 3 Nr. 2 sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
 2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
 3. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt.

In der Gleitenden Neuwertversicherung auf 3 Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor.
- 3.8 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs -und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks
1. Versicherungsfähig und versichert sind nur Gebäude mit Baujahr 1960 oder jünger. Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
 2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
 3. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt. In der Gleitenden Neuwertversicherung auf 3 Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor.
- 3.9 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren
1. Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
 2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
 3. Die Entschädigung für Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt in der gleitenden Neuwertversicherung auf 1 % der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles

- für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor.
4. Bei Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstückes besteht Versicherungsschutz nur, wenn die Rohre zum Zeitpunkt des Schadens nicht älter als 30 Jahre sind. Nicht versichert sind auch Rohre die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen. Die Entschädigung ist für diese Ableitungsrohre, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt in der gleitenden Neuwertversicherung auf 1 % der Versicherungssumme 1914 multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor, maximal begrenzt auf € 5.000,00.
- 3.10 Innenliegende Regenwasser-Abflussrohre
Als Leitungswasser gilt auch Wasser, das aus Regenabflussrohren, die innerhalb von Gebäuden verlegt sind, bestimmungswidrig ausgetreten ist, Frost- und sonstige Bruchschäden an diesen Rohren gelten ebenfalls mitversichert.
- 3.11 Verstopfungen
Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen, die einen ersatzpflichtigen Leitungswasserschaden verursacht haben, übernehmen wir bis zu einer Entschädigungsgrenze in Höhe von € 250,00.
- 3.12 Gasrohre
In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 1. a) und Nr. 2 VGB sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung auf dem Versicherungsgrundstück (innerhalb und außerhalb versicherter Gebäude) versichert. Die Höchstentschädigung je Schadenfall beträgt € 5.000,00. Zusätzlich ist der Gasverlust bei einem ersatzpflichtigen Schaden bis € 1.000,00 mitversichert.
- Diese Bestimmung gilt nicht für Gasrohre, die gewerblichen und/oder freiberuflichen Zwecken dienen.
- 4. Weitere Gefahren**
- 4.1 Aufräumkosten für durch Sturm umgestürzte Bäume (gilt soweit die Gefahr Sturm versichert ist)
Soweit das Risiko Sturm mitversichert ist, gelten solche Kosten bis zu einer Entschädigungsgrenze von € 6.000,00 je Schadensfall mitversichert.
- 4.2 Haftungsmilderung bei grob fahrlässiger Herbeiführung eines Versicherungsfalles/Fortgeltung von Sicherheitsvorschriften und Vorschriften zur Gefahrerhöhung (gilt für die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel, soweit versichert)
1. Führt der Versicherungsnehmer oder versicherte Personen oder deren Repräsentant, den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, macht der Versicherer von seinem Recht, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, keinen Gebrauch. Von jedem dieser Schäden hat der Versicherungsnehmer jedoch einen vertraglich vereinbarten Selbstbehalt in Höhe von € 250,00 selbst zu tragen.
 2. Sollte im Einzelfall eine fiktive verschuldensabhängige Quotelung – bspw. bei kleinen Schäden mit geringer Schuld – zu einem unter € 250,00 liegenden Selbstbehalt führen, so gilt dieser. Sollten weitere Selbstbehalte vereinbart sein, werden diese nicht zusammengezählt. Es gilt vielmehr in diesem Falle der jeweils höchste Selbstbehalt alleine.
- 4.3 Mutwillige Beschädigung durch Graffiti und Vandalismus (gilt bei Vollkombination mit den Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel)
Soweit alle Gefahren versichert sind, gilt bei Ein- und
- Zweifamilienhäusern ein beitragsfreier Einschluss zur Beseitigung von Graffiti-Schäden und/oder Vandalismusschäden bis zu einer Entschädigungsgrenze von insgesamt € 3.000,00 bei einem Selbstbehalt von € 500,00.
- 4.4 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (gilt bei Vollkombination mit den Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel)
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Gebäude, die durch
- a) Fahrzeuganprall,
 - b) Rauch,
 - c) Überschalldruckwellen
- zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
- Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben.
- 4.5 Fahrzeuganprall (gilt bei Vollkombination mit den Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel)
Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung für versicherte Gebäude durch Schienen oder Straßenfahrzeuge.
- Nicht versichert sind:
- a) Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden;
 - b) Schäden durch Verschleiß.
- 4.6 Rauch (gilt bei Vollkombination mit den Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel)
Rauch muss plötzlich bestimmungswidrig aus den am Versicherungsort befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austreten und unmittelbar auf versicherte Gebäude einwirken. Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.
- 4.7 Überschalldruckwellen (gilt bei Vollkombination mit den Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel)
Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Gebäude einwirkt.
- Alle §§-Hinweise beziehen sich auf die VGB 2008.